

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 343/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Joseph R [REDACTED], A [REDACTED] /Belgien, v [REDACTED],

- Prozesßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger wegen Schaden an Körper und Gesundheit erhobene Klage als unbegründet angesehen, weil er die in seinem Fall allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BGB nicht erfülle. Der Kläger war nach der Auffassung des Berufungsgerichts am Stichtag weder Staatenloser, noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGB genannten Zulassungsgünde vorläge.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gem. § 220 Abs. 1 ZPO null und nichtig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, daß das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Wenn das Berufungsgericht die Staatenlosigkeit des Klägers verneint, so beruht seine Auffassung insoweit in erster Linie auf der Auskunft des Instituts für Ostrecht der Universität in Köln vom 12. August 1956. Dieses Gutachten wiederum beruht in erster Linie auf der Auslegung der einschlägigen polnischen Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit. Wenn der Beschwerdeführer das Ergebnis des Gutachtens des Instituts für Ostrecht als unrichtig beanstandet, so rügt er damit in erster Linie die Auslegung der polnischen Staatsangehörigkeitsbestimmungen, denen das Berufungsgericht gefolgt ist. Auf die unrichtige Anwendung ausländischen Rechts kann die Revision nicht gestützt werden. Aus diesem Grunde kann auch die sofortige Beschwerde mit dieser Begründung keinen Erfolg haben. Soweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang rügt, daß das Berufungsgericht nicht dem Gutachten des Instituts für Ostrecht, sondern der Erklärung des Konsultatsattaché St. Friedrich des polnischen Konsulats in Brüssel vom 29. Juni 1945 hätte folgen müssen, greift sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Angriffe gegen die Beweiswürdigung sind jedoch nicht geeignet, der Revision zum Erfolge zu verhelfen. Erst recht kann sie nicht zur Begründung einer sofortigen Beschwerde nach § 219 Abs. 2 ZPO dienen.

Zu Unrecht wendet sich der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde auch dagegen, daß das Berufungsgericht sein Vorbringen, er habe, bevor er nach Belgien weiter gewandert sei, im Jahre 1928 für einige Zeit seinen Wohnsitz in Berlin gehabt, als verspätet zurückgewiesen habe. Ausweislich des Berufungsurteils trifft diese Beschwerdebe- gründung sachlich nicht zu. Das Berufungsgericht hat vielmehr in erster Linie das Vorbringen des Beschwerdeführers sachlich geprüft und festgestellt, daß er sich, wenn seine Behauptung über seinen Zwischenaufenthalt zutreffend sei, nur etwa ein Vierteljahr lang in Berlin habe aufhalten können, da er am 27. April 1928 mit einem erst am 18. April 1928 in Przemysl ausgestellten Paß eingewandert sei. Die nur etwa ein Viertel- jahr umfassende Zeitspanne zwischen der Ausstellung des pol- nischen Auslandspasses und der Ankunft des Klägers in Bel- gien, schließt nach der Auffassung des Berufungsgerichts die begründete Annahme aus, er habe in der Zwischenzeit in Berlin einen ständigen Wohnsitz oder einen dauernden Aufenthalt gehabt (vgl. Blatt 9 der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils). Wenn das Berufungsgericht hilfsweise ausführt, daß der Kläger mit seinem verspäteten Vorbringen über seinen Wohnsitz in Berlin seiner Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts nicht genügt habe, so gibt diese Auffassung zu Bedenken keine Veranlassung. In der Tat kann das Ziel einer beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren nur erreicht werden, wenn der Antragsteller an der Feststellung des Sachverhalts recht- seitig und umfassend mitwirkt. Ob darüber hinaus die Grund- sätze der ZPO über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens auch in gerichtlichen Entschädigungsverfahren gelten, bedarf bei dieser Sach- und Rechtslage keiner Entscheidung.

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der sofortigen Beschwerde nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht gegeben ist, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Hilden